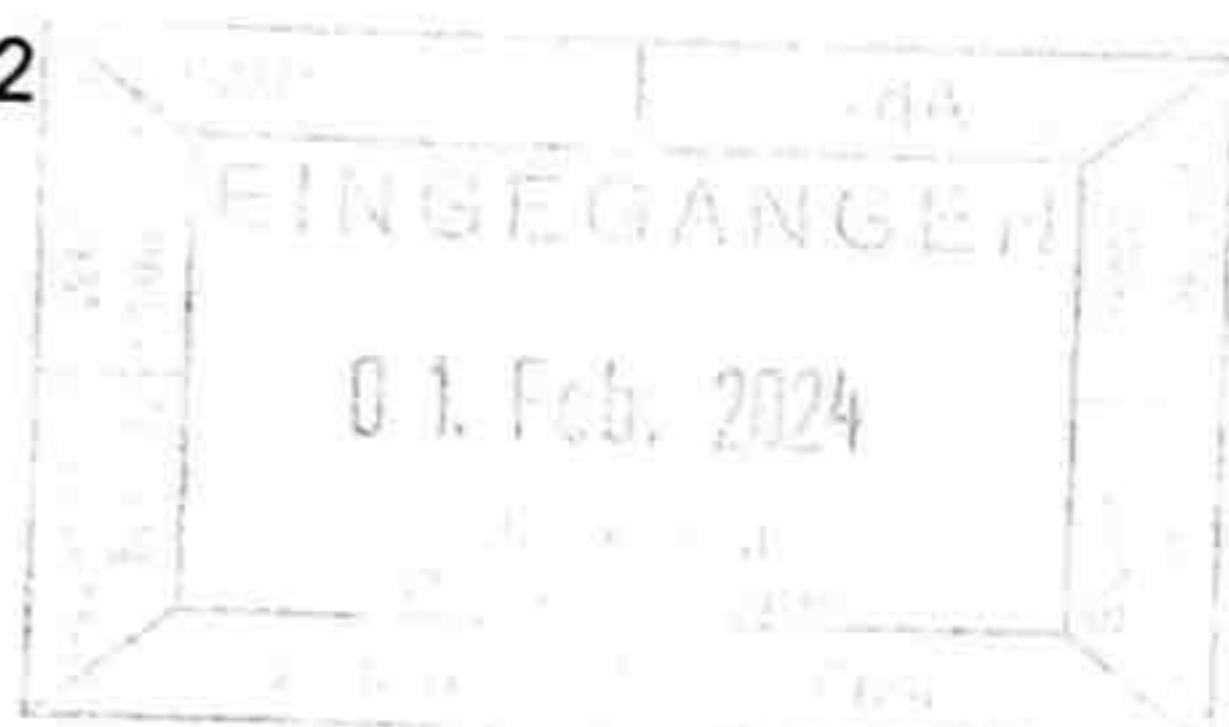




## AMTSGERICHT WEIMAR

Amtsgericht Weimar • Postfach 2006 • 99421 Weimar

Frau Rechtsanwältin  
 Julia Stoll  
 Wilhelm-Busch-Straße 2  
 97422 Schweinfurt



*F. Haupt*  
 für Rückfragen:  
 Durchwahl: 03643 2330-302 *238*  
 Telefax: 03643 2330-200

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
 Mo. bis Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nach  
 Vereinbarung

Ihr Zeichen  
 2601 022-S-24

Bitte bei Antwort angeben  
 Akten- / Geschäftszeichen  
 10 F 52/24

Datum  
 30.01.2024

In der Familiensache  
 Lysenko, Anna ./ Krämer, Klaus  
 wg. elterliche Sorge, eA

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Stoll,

im oben bezeichneten Verfahren wurde der Termin zur Anhörung zum Erlass einer einstweiligen Anordnung bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude
<b>Mittwoch, 21.02.2024</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>Sitzungssaal 2.056, 2. OG Ernst-Kohl-Straße 23a, 99423 Weimar</b>

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Auf die beigefügte Abschrift der **Terminsverfügung** wird hingewiesen. Es wird gebeten, von dieser Kenntnis zu nehmen. Zur Vermeidung von Nachteilen beachten Sie dort insbesondere die Sie betreffenden Anordnungen, Belehrungen und Hinweise.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das oben angegebene Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die/den anderen Beteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigte(n) bei.

**Im Eingangsbereich des Gerichts finden Personen- und Gepäckkontrollen statt. Dadurch kann es zu Wartezeiten kommen, für die wir um Verständnis bitten. Kommen Sie bitte so rechtzeitig, dass Sie trotzdem pünktlich zu Ihrem Termin erscheinen können.**

**Datenschutzhinweis:** Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese auch in Papierform.

Anschrift:  
 Ernst-Kohl-Straße 23a  
 99423 Weimar

Kommunikation:

Telefon: 03643 2330-0

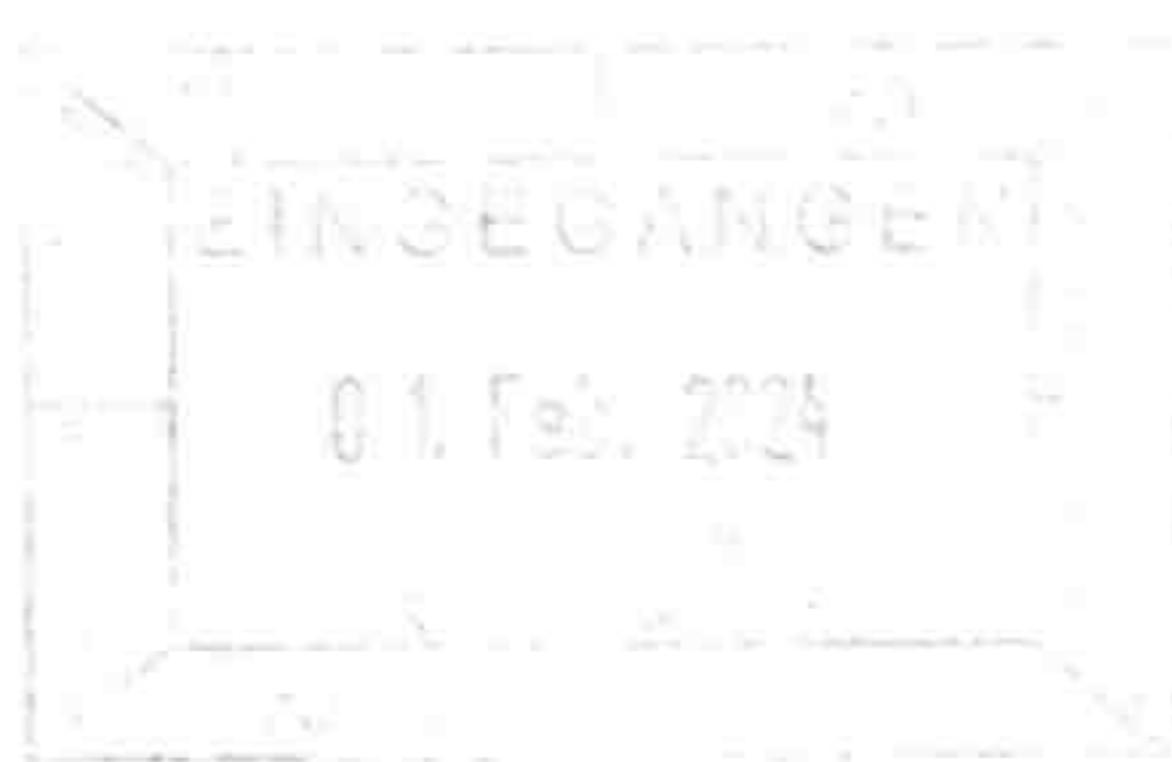
Telefax: 03643 2330-200

Im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes finden aus Sicherheitsgründen Personen- und Taschenkontrollen statt. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Zeitplanung.

**Alle Personen haben sich durch ein gültiges amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Dienstausweis o.Ä.) auszuweisen.  
Gefährliche Gegenstände dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden.**

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Preiß, Justizangestellte  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



## Verfügung

In der Familiensache

Lysenko, Anna ./ Krämer, Klaus wg. elterliche Sorge, eA

### I.

#### 1. Terminsbestimmung

Termin zur Anhörung zum Erlass einer einstweiligen Anordnung wird bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude
Mittwoch, 21.02.2024	10:30 Uhr	Sitzungssaal 2.056, 2. OG Ernst-Kohl-Straße 23a, 99423 Weimar

#### 2. Ladung

Folgende Verfahrensbeteiligte bzw. deren Verfahrensbevollmächtigte werden hiermit zu diesem Termin geladen:

- Antragstellerin Anna Lysenko
- Verfahrensbevollmächtigte Julia Stoll (förmlich)
- Antragsgegner Klaus Friedrich Matthias Krämer (förmlich)
- Jugendamt Stadtverwaltung Weimar (förmlich)
- Verfahrensbeistand Volker Juppien (förmlich)

#### 3. Anordnung des persönlichen Erscheinens

Das persönliche Erscheinen folgender Verfahrensbeteiligter wird zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet:

- Antragstellerin Anna Lysenko
- Antragsgegner Klaus Friedrich Matthias Krämer

#### Hinweise:

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens zur Aufklärung des Sachverhalts beruht auf § 33 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Das persönliche Erscheinen ist auch dann erforderlich, wenn der Beteiligte durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten ist. Bleibt ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter, dessen persönliches Erscheinen zum Termin angeordnet wurde, unentschuldigt im Termin aus, kann gegen ihn durch Beschluss ein Ordnungsgeld verhängt werden (§ 33 Abs. 3 Satz 1 FamFG). Das einzelne Ordnungsgeld kann bis zu 1.000,00 € betragen (§ 33 FamFG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EGStGB). Die

Festsetzung des Ordnungsgeldes kann wiederholt werden (§ 33 Abs. 3 Satz 2 FamFG). Im Falle des wiederholten, unentschuldigten Ausbleibens kann die Vorführung des Beteiligten angeordnet werden (§ 33 Abs. 3 Satz 3 FamFG).

Bleibt ein Beteiligter im anberaumten Anhörungstermin unentschuldigt aus, kann das Verfahren auch ohne seine persönliche Anhörung beendet werden (§ 34 Abs. 3 FamFG). Sollte ein Beteiligter den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben oder vor dem Termin verlassen, wird dieser unter Angabe des Aktenzeichens und des Terminstages um sofortige Bekanntgabe der neuen Anschrift gebeten, damit das Gericht entscheiden kann, ob der Beteiligte trotzdem persönlich erscheinen muss. Wird diese Mitteilung unterlassen, ist nicht damit zu rechnen, dass Mehrkostenlautende Mitteilung, so verbleibt es bei der Ladung zum Termin und der Anordnung des persönlichen Erscheinens.

gez.

Schulz-Hauzel  
Richterin am Amtsgericht



Begläubigt  
Weimar, 30.01.2024

*PS*  
Preiß, Justizangestellte  
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

# AMTSGERICHT WEIMAR



Amtsgericht Weimar • Postfach 2006 • 99421 Weimar

Frau Rechtsanwältin  
Julia Stoll  
Wilhelm-Busch-Straße 2  
97422 Schweinfurt

EINGEGANGEN  
01.01.2024

*Fr. Haupt*

für Rückfragen:  
Durchwahl: 03643 2330-302 230

Telefax: 03643 2330-200

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo. bis Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nach  
Vereinbarung

Ihr Zeichen  
2601 022-S-24

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
10 F 52/24

Datum  
29.01.2024

In Sachen  
Lysenko, Anna ./ Krämer, Klaus  
wg. elterliche Sorge, eA

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Stoll,

**Ihr Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe  
hier: Ergänzung**

**Die abgegebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist  
unvollständig.**

Sie werden daher gebeten, die Angaben über Einkommen im Abschnitt E zu ergänzen (insbesondere dahingehend, um welche Art von Einkünften es sich bei den (regelmäßigen) Gutschriften der Booking.com handelt).

Ihrem Verfahrenskostenhilfeantrag sind entsprechende Belege nicht beigefügt.

Zur Entscheidung über Ihren VKH-Antrag werden noch folgende Unterlagen benötigt:

(X) Gehalts- oder Lohnbescheinigung des Arbeitgebers für das vollständige Jahr 2023

Für das Beibringen der Angaben bzw. Unterlagen wird Ihnen eine

**Frist gesetzt bis 15.02.2024.**

Werden die angeforderten Angaben bzw. Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht beigebracht,

**Datenschutzhinweis:** Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese auch in Papierform.

Anschrift:  
Ernst-Kohl-Straße 23a  
99423 Weimar

Kommunikation:  
Telefon: 03643 2330-0  
Telefax: 03643 2330-200

Im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes finden aus Sicherheitsgründen Personen- und Taschenkontrollen statt. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Zeitplanung.

kann dies zu Ihrem Nachteil gereichen; unter Umständen muss deshalb Ihr Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe abgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schulz-Hauzel  
Richterin am Amtsgericht



Begläubigt  
Weimar, 30.01.2024

Preiß, Justizangestellte  
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

# Umladung



## AMTSGERICHT WEIMAR

Amtsgericht Weimar • Postfach 2006 • 99421 Weimar

Frau Rechtsanwältin  
Julia Stoll  
Wilhelm-Busch-Straße 2  
97422 Schweinfurt

für Rückfragen:  
Durchwahl: 03643 2330-108  
Telefax: 03643 2330-200

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo. bis Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nach  
Vereinbarung

Ihr Zeichen  
2601 022-S-24

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
10 F 52/24

Datum  
06.02.2024

In der Familiensache  
Lysenko, Anna ./ Krämer, Klaus  
wg. elterliche Sorge, eA



Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Stoll,

im oben bezeichneten Verfahren wurde der Termin zur Anhörung zum Erlass einer einstweiligen Anordnung verlegt.

Grund: Auf Antrag des Antr.St/Klägervertreters

Ursprünglicher Termin:

Wochentag und Datum	Uhrzeit
Mittwoch, 21.02.2024	10:30 Uhr

Sie brauchen daher zu diesem Termin **nicht** zu erscheinen.

**Neuer Termin** ist bestimmt worden auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude
Freitag, 16.02.2024	10:30 Uhr	Sitzungssaal 2.056, 2. OG Ernst-Kohl-Straße 23a, 99423 Weimar

**Datenschutzhinweis:** Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese auch in Papierform.

Anschrift:  
Ernst-Kohl-Straße 23a  
99423 Weimar

Kommunikation:  
Telefon: 03643 2330-0  
Telefax: 03643 2330-200

Im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes finden aus Sicherheitsgründen Personen- und Taschenkontrollen statt. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Zeitplanung.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Auf die beigefügte Abschrift der **Terminsverfügung wird hingewiesen**. Es wird gebeten, von dieser Kenntnis zu nehmen. Zur Vermeidung von Nachteilen beachten Sie dort insbesondere die Sie betreffenden Anordnungen, Belehrungen und Hinweise.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das oben angegebene Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätze und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die/den anderen Beteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigte(n) bei.

**Im Eingangsbereich des Gerichts finden Personen- und Gepäckkontrollen statt. Durch kann es zu Wartezeiten kommen, für die wir um Verständnis bitten. Kommen Sie bitte so rechtzeitig, dass Sie trotzdem pünktlich zu Ihrem Termin erscheinen können. Alle Personen haben sich durch ein gültiges amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Dienstausweis o.Ä.) auszuweisen. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden.**

---

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Klein, Justizangestellte  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

10 F 52/24

## Verfügung

In der Familiensache

Lysenko, Anna ./. Krämer, Klaus wg. elterliche Sorge, eA

I.

### 1. Terminsverlegung

Termin zur Anhörung zum Erlass einer einstweiligen Anordnung vom

Wochentag und Datum	Uhrzeit
Mittwoch, 21.02.2024	10:30 Uhr

wird verlegt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude
Freitag, 16.02.2024	10:30 Uhr	Sitzungssaal 2.056, 2. OG Ernst-Kohl-Straße 23a, 99423 Weimar

Grund: Auf Antrag des Antr.St/Klägervertreters

### 2. Folgende Verfahrensbeteiligte bzw. deren Verfahrensbevollmächtigte sind umzulaufen:

- Antragstellerin Anna Lysenko
- Verfahrensbevollmächtigte Julia Stoll (förmlich)
- Antragsgegner Klaus Friedrich Matthias Krämer (förmlich)
- Jugendamt Stadtverwaltung Weimar (förmlich)
- Verfahrensbeistand Volker Juppien (förmlich)

### 3. Anordnung des persönlichen Erscheinens

Das persönliche Erscheinen folgender Verfahrensbeteiligter wird zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet:

- Antragstellerin Anna Lysenko
- Antragsgegner Klaus Friedrich Matthias Krämer

**Hinweise:**

Die Anordnung des persönlichen Erscheinen zur Aufklärung des Sachverhalts beruht auf § 33 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Das persönliche Erscheinen ist auch dann erforderlich, wenn der Beteiligte durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten ist. Bleibt ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter, dessen persönliches Erscheinen zum Termin angeordnet wurde, unentschuldigt im Termin aus, kann gegen ihn durch Beschluss ein Ordnungsgeld verhängt werden (§ 33 Abs. 3 Satz 1 FamFG). Das einzelne Ordnungsgeld kann bis zu 1.000,00 € betragen (§ 33 FamFG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EGStGB). Die Festsetzung des Ordnungsgeldes kann wiederholt werden (§ 33 Abs. 3 Satz 2 FamFG). Im Falle des wiederholten, unentschuldigten Ausbleibens kann die Vorführung des Beteiligten angeordnet werden (§ 33 Abs. 3 Satz 3 FamFG).

Bleibt ein Beteiligter im anberaumten Anhörungstermin unentschuldigt aus, kann das Verfahren auch ohne seine persönliche Anhörung beendet werden (§ 34 Abs. 3 FamFG). Sollte ein Beteiligter den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben oder vor dem Termin verlassen, wird dieser unter Angabe des Aktenzeichens und des Terminstages um sofortige Bekanntgabe der neuen Anschrift gebeten, damit das Gericht entscheiden kann, ob der Beteiligte trotzdem persönlich erscheinen muss. Wird diese Mitteilung unterlassen, ist nicht damit zu rechnen, dass Mehrkosten einer Anreise erstattet werden. Ergeht bei erfolgter Mitteilung einer neuen Anschrift keine anderslautende Mitteilung, so verbleibt es bei der Ladung zum Termin und der Anordnung des persönlichen Erscheinen.

**4. Anordnungen / Hinweise zum Termin**

Im Übrigen gelten die bisher ergangenen Anordnungen fort.

gez.

Schulz-Hauzel  
Richterin am Amtsgericht

